OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153225/16/WP – 153227/2

Datum:
Linz, 17. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. des A L, vertreten durch x, x, 2. der A S und 3. des I St, beide wohnhaft in x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich vom 29. Juni 2021, GZ: Bau 131/5-24/2020, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben der B eGen, x, x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. März 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 11. Mai 2020 beantragte die B eGen (Bauwerberin) unter Anschluss eines Einreichplanes des Baumeister Ing. S K, x, x, Plan Nr x vom 11. Mai 2020 samt Änderung vom 11. November 2020 (Zufahrtssituation, Schleppkurven), eines Entwässerungskonzeptes, einer Baubeschreibung und einer technischen Beschreibung die Erteilung der Baubewilligung für die „Errichtung eines Biomasseheizwerkes x-Strasse, x“ auf Grundstück Nr x, EZ x der KG M [Projektunterlagen, alle einliegend unter ON3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Erledigung vom 31. Juli 2020 beraumte der Bürgermeister der Marktgemeinde M (bB [belangte Behörde]) für den 18. August 2020 die Bauverhandlung an. Mit Eingaben vom 14. und vom 17. August 2020 erhoben die Beschwerdeführer (Bf) Einwendungen. Am 18. August 2020 fand die Bauverhandlung statt, an der die Zweit- und der Dritt-Bf persönlich teilnahmen.

1.3. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 29. Juni 2021 erteilte die bB der Bauwerberin die Baubewilligung für die „Errichtung eines Biomasseheizwerkes auf Parz. x, EZ x, KG M, entsprechend dem aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan des Planverfassers K S Ing., x, x, vom 11.05.2020, mit der planlichen Ergänzung der projektierten Zufahrtssituation und eingetragener Schleppkurven“.

1.4. Gegen diesen Bescheid richten sich die vorliegenden Beschwerden, mit der die Zweit- und der Dritt-Bf zunächst vorbringen, es sei nicht eindeutig feststellbar, welches Projekt bewilligt worden sei. Zudem ließen sich die Größen der Lüftungsöffnungen im Süden und die Gebäudehöhe (Kamin) im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen nicht feststellen. Überdies seien keine Feststellungen zur Frage der Übereinstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild getroffen worden. Mit umfassender Begründung wenden sich die Bf abschließend gegen die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit der zugrundeliegenden Widmung bzw gegen die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Verordnungen. Der Erst-Bf wendet sich ebenso ausführlich gegen die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Verordnung (Flächenwidmung) und bringt zudem vor, es sei die Übereinstimmung mit der Oö. Betriebstypenverordnung 2016 nicht entsprechend geprüft worden, bzw messe die bB mit ihrer Rechtsansicht der Betriebstypenverordnung einen verfassungs- bzw rechtswidrigen Inhalt zu. Abschließend regt der Erst-Bf an, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den einschlägigen Flächenwidmungsplan (Einzeländerung 5.23) der Marktgemeinde M dem Verfassungsgerichtshof zur Normenkontrolle vorlegen.

2.1. Mit Schreiben vom 24. August 2021 legte die bB die Beschwerden samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Im Nachhang legte die bB mit Schreiben vom 22. Februar 2022 den Verordnungsakt betreffend den einschlägigen Flächenwidmungsplan (Einzeländerung) vor [ON1 und ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.2. Am 21. März 2022 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch und wurden insbesondere die vom Erst-Bf behaupteten Normbedenken hinsichtlich des Flächenwidmungsplanes erörtert und wurde seitens der bB zugesagt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzende Verordnungsunterlagen im Hinblick auf die geäußerten Bedenken zur mangelnden Grundlagenforschung zur Einsicht vorzulegen.

2.3. Mit Schreiben vom 22. März 2022 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Oö. Landesregierung zu den von den Bf geäußerten Normbedenken Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung kam die Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 1. April 2022 nach.

2.4. Mit Schriftsatz vom 4. April 2022 legte die bB einen Auszug aus der Verhandlungsschrift betreffend die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde M vom 25. September 2014 vor.

2.5. Mit Schreiben vom 2. Mai 2022 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Erst-Bf die Stellungnahme der Oö. Landesregierung sowie den Schriftsatz der bB zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

2.6 Mit Schriftsatz vom 17. Mai 2022 erstattete der Erst-Bf eine Stellungnahme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Mit Bescheid der bB vom 17. Dezember 2020 wurde der Bauwerberin die Bauplatzbewilligung für das im Flächenwidmungsplan als „Sondergebiet des Baulandes – HKW 2MW = Heizkraftwerke bis maximal 2.000 kW Nennwärmeleistung“ gewidmete Grundstück Nr x der EZ x der KG M erteilt [Bauplatzbewilligungsbescheid, ON2 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Die Bauwerberin beabsichtigt die „Errichtung eines Biomasseheizkraftwerkes x-Strasse, x“ auf Grundstück Nr x, EZ x der KG M, dargestellt im Einreichplan des Ing. S K, x, vom 11. Mai 2020, Plannummer 06/1538/20 (samt Austauschplan mit der Änderung vom „11.11.2020 Projektierung Zufahrtssituation“) und beschrieben

in der Baubeschreibung samt Entwässerungskonzept vom 11. Mai 2020 sowie einer technischen Beschreibung des TB B-verbandes OÖ vom 15. Mai 2020 [ON3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Die S-S Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H (nunmehr offensichtlich: „Die T N + K GmbH“) ist Alleineigentümerin des Baugrundstücks und hat der Bauführung zugestimmt [Baubewilligungsantrag vom 11. Mai 2020, ON3 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Grundbuchsauszug, Beilage Niederschrift, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Die Zweit- und der Dritt-Bf sind jeweils Hälfteeigentümer des südlich vom Baugrundstück gelegenen Grundstückes Nr x1 der KG M sowie Miteigentümer des südlich unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Grundstückes Nr x2 der KG M. Beide Grundstücke kommen in einem Radius von unter 50 Meter vom Baugrundstück zu liegen [Grundbuchsauszüge, Beilage Niederschrift, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.5. Der Erst-Bf ist Alleineigentümer des östlich vom Baugrundstück gelegenen, unmittelbar an dieses anschließenden, Grundstückes Nr 140/2 der KG Mittermicheldorf [Grundbuchsauszug, Beilage Niederschrift, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.6. Am 18. August 2020 fand die mündliche Bauverhandlung statt, zu der die Bf rechtzeitig geladen wurden [Kundmachung samt Zustellnachweis, ON3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.7. Mit Schriftsatz vom 14. August 2020 erhoben die Zweit- und der Dritt-Bf Einwendungen hinsichtlich Verminderung der Wohnqualität, Beeinträchtigung durch Immissionen (Lärm, Staub, Geruch, Rauch, Erschütterungen) sowie Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Mit Schriftsatz vom 17. August 2020 erhob der Erst-Bf Einwendungen hinsichtlich fehlender Bauplatzbewilligung, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, Rechtswidrigkeit des – bereits errichteten und bewilligungspflichtigen – Dammes sowie wegen Abstand. Zudem bringt der Erst-Bf unter Hinweis auf höchstgerichtliche Rsp vor, der Flächenwidmungsplan sei vor dem Hintergrund der anlassbezogenen Änderung rechtswidrig [Einwendungsschriftsätze, ON4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.8. Das Baugrundstück weist die Widmung „Sondergebiet des Baulandes – HKW 2MW = Heizkraftwerke bis maximal 2.000 kW Nennwärmeleistung“ auf (Flächenwidmungsplan M in Oberösterreich „Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.23“, beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde M am 12. September 2019, kundgemacht durch Anschlag von 9. bis 24. Oktober 2019, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom

30. September 2019, rechtswirksam seit 24. Oktober 2019) [Flächenwidmungsplan, Beilage zu ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.9. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 30. Juni 2021 wurde der Bauwerberin die „Betriebsanlagengenehmigung […] erteilt und die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Hackgutfeuerungsanlage […] mit einer thermischen Brennstoffwärmeleistung von max. 2x450 kW ‚Nahwärme M ' auf dem Grundstück Nr x, KG M" erteilt [Betriebsanlagenbewilligung, ON8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der sich daraus ergebene entscheidungswesentliche Sachverhalt wird von den Bf nicht substantiell bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO sind Nachbarn bei allen anderen Bauvorhaben (als Wohngebäuden) sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs 5 par cit die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für

ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

1.3. Gemäß § 31 Abs 6 Oö. BauO 1994 sind bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen.

2.1. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021 mwN).

2.2. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

2.3. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichthofes gehen die verfahrensrechtlichen Rechte des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht weiter, als seine materiell-rechtlichen Ansprüche reichen.
3.1. Die Grundstücke der Bf befinden sich weniger als 50 Meter vom Baugrundstück entfernt, weshalb sie unstrittig Nachbarn iSd § 31 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind. Die Bf haben auch rechtzeitig Einwendungen erhoben, weshalb sie ihre Stellung als Nachbarn im Baubewilligungsverfahren prolongiert haben.

3.2. Insoweit sich die Einwendungen der Bf auf Fragen des Ortsbildschutzes, des Verkehrs auf öffentlichen Straßen sowie des Verlusts an Lebensqualität beziehen, handelt es sich um unzulässige Einwendungen, da dem Nachbarn diesbezüglich keine subjektiv-öffentlichen Rechte zukommen.

3.3. Der von den Bf erhobene Einwand bezüglich der (konkreten) Beeinträchtigung durch Immissionen erweist sich vor dem Hintergrund der hier einschlägigen Bestimmung des § 31 Abs 6 Oö. BauO 1994 als unzulässig. Fallbezogen soll ein Bauvorhaben zur Ausführung gelangen, das auch der gewerbebehördlichen Genehmigung bedarf. Die konkrete Immissionsprüfung findet daher im Betriebsanlagenbewilligungsverfahren statt; im Baubewilligungsverfahren steht lediglich die Frage der Übereinstimmung der Betriebstype mit dem Flächenwidmungsplan zur Debatte. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes besteht ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Widmung lediglich dann, wenn die Widmung des Baugrundstückes Immissionsschutz gewährt. Diese Frage ist nach ebenso stRsp des Höchstgerichtes anhand des Wortlautes der zugrundeliegenden Bestimmung im Oö. ROG 1994 zu beantworten. Im vorliegenden Fall beruht die Widmung auf § 23 Abs 4 Z 1 Oö. ROG 1994, dessen Wortlaut keinen Anhaltspunkt für einen durch die Widmung gewährten Immissionsschutz bietet. Im Ergebnis besteht daher kein subjektiv-öffentliches Recht der Bf auf Einhaltung der Widmung.

Selbst wenn man vom Bestehen eines subjektiv-öffentlichen Rechts auf Einhaltung der Widmung ausginge, ist vom einschlägigen Flächenwidmungsplan auszugehen, der die Widmung „HKW 2MW = Heizkraftwerke bis maximal 2.000 kW Nennwärmeleistung“ vorsieht. Gegenständlich soll ein Biomasseheizkraftwerk mit einer Nennwärmeleistung <2.000 kW zur Ausführung gelangen. Die Prüfung der Widmungskonformität anhand der Oö. Betriebstypenverordnung 2016 erscheint vor dem Hintergrund der vorliegenden Widmung, die bereits den zulässigen Betriebstypus erschöpfend umschreibt, nicht erforderlich. Insofern kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennen, inwieweit das Bauvorhaben nicht mit der zugrundeliegenden Widmung übereinstimme.

4. Nach der stRsp des Verfassungsgerichtshofes sind Flächenwidmungs- und Bebauungspläne für Einzelfälle nicht generell verfassungswidrig (VfSlg 13.306/1992, 17.815/2006), stehen aber unter einer besonderen, der sachlichen Rechtfertigung dienenden Begründungspflicht. Allein aus der Tatsache, dass den Hintergrund für die gegenständliche Widmungsänderung ein konkretes Bauvorhaben bildet, lässt sich noch keine Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes ableiten. Der Erst-Bf zeigt in seinem ergänzenden Vorbringen aber darüber hinaus Mängel im Verordnungserlassungsverfahren auf. Insbesondere wird bezweifelt, ob seitens des Gemeinderates eine ausreichende Grundlagenforschung sowie eine Abwägung der gegenläufigen Interessen stattgefunden habe. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt im Lichte der Ausführungen

des Erst-Bf nicht, dass nach der stRsp des Verfassungsgerichtshofes eine entsprechende (und dokumentierte) Grundlagenforschung ein zentrales Element im Widmungsverfahren bildet. Diesbezüglich weist die Oö. Landesregierung – insbesondere im Lichte des Vorliegens des Erhebungsblattes, der Stellungnahme des Ortsplaners, der Dokumentation der Baulandentwicklung und der Korrespondenz mit dem Gebietsleiter der örtlichen Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung – auf eine ausreichende Grundlagenforschung und Interessenabwägung hin. Gleichzeitig gesteht der Verfassungsgerichtshof dem Verordnungsgeber einen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum in Fragen der örtlichen Raumplanung zu und prüft die Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften streng („Legitimation durch Verfahren“). Vor dem Hintergrund der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Oö. Landesregierung, der die – zunächst ablehnende – Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, zugrunde lag und der auf Basis dieser Stellungnahme vorgenommenen Einschränkung auf eine maximale Nennleistung von 2 MW sowie der (offenkundig fraktionsinternen) Auseinandersetzung im Gemeinderat der Marktgemeinde M, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Widmungsänderung trotz unbestreitbarer Mängel im Verordnungserlassungsverfahren nicht im Widerspruch zu den gesetzlich Grundlagen steht, mit anderen Worten keine wesentlichen Verfahrensfehler vorliegen, die in die Verfassungssphäre reichen. Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestehen daher keine – für die Einleitung eines Normprüfungsverfahrens ausreichenden – Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes, weshalb der Anregung, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge beim Verfassungsgerichtshof ein solches einleiten, nicht näher getreten wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der – insbesondere in der Entscheidung zitierten – höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Die diesbezügliche Rsp ist auch nicht als uneinheitlich zu bewerten, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil